

2. Änderungssatzung vom 20.04.2015 zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Ruhla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Ruhla beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Ruhla vom 05.12.2005 („Ruhlaer Zeitung“ Ausgabe 726 vom 08.12.2005) wird wie folgt geändert:

1. § 5 - Steuermaßstab und Steuerpflicht - wird wie folgt neu festgelegt.

Die Steuer beträgt

- | | |
|---------------------------|------------|
| - für den ersten Hund | 80,00 EUR |
| - für den zweiten Hund | 100,00 EUR |
| - für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Ruhla, den 20.04.2015

gez. Ziegler
Bürgermeister

- Siegel -